

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 58/12 B

L 33 R 163/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 8 R 385/09 (SG Cottbus)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.10.2012 (dem Kläger zugestellt am 16.11.2012) hat das LSG Berlin-Brandenburg im Überprüfungsverfahren Ansprüche des Klägers auf Feststellung weiterer Entgelte aus Jahresendprämien für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz von 1982 bis 1987 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger mit Schriftsatz vom 14.12.2012 (beim BSG eingegangen am 17.12.2012) selbst Beschwerde eingelegt und sie mit Schriftsatz vom 10.1.2013 begründet. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, "die Erhebung der Beschwerde" erfolge durch ihn "aus Kostengründen persönlich und nicht wie vorgeschrieben durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten". Diesen Hinweis fasst der Senat als Prozesskostenhilfesuch für das Beschwerdeverfahren nebst Beordnung eines Rechtsanwalts auf.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes setzt die Bewilligung von PKH voraus, dass nicht nur der Antrag, sondern auch die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck innerhalb der Rechtsmittelfrist beim BSG eingereicht werden (*BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerwG Buchholz 310 § 166 VwGO Nr 38; BFHE 193, 528; BGH Beschluss vom 9.7.1981 - VII ZR 127/81 - VersR 1981, 884*). Den Vordruck hat der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am Montag, den 17.12.2012 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG), nicht vorgelegt, obwohl ihn das LSG in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH im angefochtenen Urteil ausdrücklich darüber belehrt hat. Da somit PKH nicht zu bewilligen war, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 4 Die von ihm persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hatte die Geschäftsstelle des BSG den Kläger in der Eingangsbestätigung nochmals besonders hingewiesen.
- 5 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

